OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753015/9/KHa

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der M R, geb. x, StA A, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 21. April 2023, GZ: 2023-291183, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der am 25. Jänner 2023 gestellte Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ wurde vom Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 21. April 2023, GZ: 2023-291183, abgewiesen. Die Abweisung stützte sich primär auf die fehlende Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) als Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Das Modul 2 müsse zwar bei Unzumutbarkeit der Erfüllung aufgrund eines psychisch oder physisch dauerhaften schlechten Gesundheitszustandes nicht nachgewiesen werden, diese Ausnahme liege bei der Beschwerdeführerin allerdings nicht vor. Gemäß dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten sei bei der Beschwerdeführerin eine derartige dauerhafte Unzumutbarkeit nicht attestiert worden, da gemäß dem vorliegenden Gutachten lediglich aktuell die Absolvierung einer Deutschprüfung auf Niveau B1 nicht möglich sei. Da somit für die Befreiung für eine Deutschprüfung auf Niveau B1 ein dauerhaft schlechter psychischer oder physischer Gesundheitszustand erforderlich sei, dies jedoch bei der Beschwerdeführerin nicht vorliege, sei die Unzumutbarkeit der Absolvierung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass sich aus dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten ergebe, dass aktuell die Absolvierung einer Deutschprüfung auf Niveau B1 nicht möglich sei, es werde jedoch keine Aussage über den Gesundheitszustand getroffen, ob und wann sich dieser verbessern werde. Es lasse sich daher aus dieser Aussage nicht automatisch ableiten, dass ein schlechter psychischer und physischer Gesundheitszustand nicht dauerhaft gegeben sei. Zudem sei die Behörde darüber informiert worden, dass in Kürze ein weiters Facharztgutachten vorliegen werde und dass daher mit der Entscheidung noch zuzuwarten sei. Da die Behörde das ausständige Gutachten nicht abgewartet habe, sei nicht umfassend und vollständig ermittelt worden, sodass somit eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliege. Das Landesverwaltungsgericht möge daher den EU-Daueraufenthalt zuerkennen, da nicht realistisch sei, dass sich der Zustand der Beschwerdeführerin ändern oder bessern werde.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Akt der belangten Behörde, insbesondere in das im Akt einliegende Gutachten der Amtsärztin Dr. B S vom 16. Februar 2023, in die Stellungnahme von Dr. M R, Klinische Psychologin & Gesundheitspsychologin, vom 8. August 2022 sowie in die ärztliche Bestätigung von DDr. M A, Ärztin für Allgemeinmedizin, vom 8. August 2022.

Zudem wurde die Beschwerdeführerin ersucht, das bereits in der Beschwerde angesprochene Facharztgutachten dem erkennenden Gericht zu übermitteln. Mit Eingabe vom 5. September 2023 übermittelte die Beschwerdeführerin den Befund von Dr. B D, Fachärztin für Psychiatrie, vom 20. Juni 2023. Weiters übermittelte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. September 2023 einen klinisch-psychologischen Befund von Mag. U C, Klinische Psychologin, vom 13. September 2023.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurden die genannten Befunde an Amtsärztin Dr. B S mit dem Ersuchen um Gutachtensergänzung unter Einbeziehung der neuen medizinischen Unterlagen ersucht. Die Amtsärztin wurde ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, ob es der Beschwerdeführerin aus physischen oder psychischen Gründen dauerhaft nicht möglich ist, den geforderten Deutschkurs zu absolvieren, sodass bei der Beschwerdeführerin von einem dauerhaften Hinderungsgrund im Hinblick auf die Absolvierung eines Deutschkurses gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 12 Integrationsgesetz auszugehen ist.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2023 ergänzte Amtsärztin Dr. B S ihr bereits im Verfahren vor der belangten Behörde erstattetes Gutachten und bezog dabei die Fragestellungen des erkennenden Gerichtes ein.

Die Gutachtensergänzung vom 25. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2023 brachten sowohl die Beschwerdeführerin als auch Vertreterinnen des Frauenhauses Steyr entsprechende Stellungnahmen ein. In diesen Stellungnahmen wurde nochmals auf den schlechten psychischen Zustand der Beschwerdeführerin aufgrund der erlittenen Gewalt hingewiesen, sodass ihr aufgrund Konzentrationsproblemen und einer eingeschränkten Merkfähigkeit das Erlernen der deutschen Sprache nicht möglich sei.

I.5. Die genannten ergänzenden Unterlagen und Stellungnahmen werden vom erkennenden Gericht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese von keiner Partei beantragt wurde und sich die dem Verfahren beigezogene Amtsärztin bereits aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen ein umfassendes Bild vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin machen konnte, dies ergänzend zur sowie auf Basis der bereits durchgeführten

amtsärztlichen Untersuchung vom 16. Februar 2023. Da somit alle für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts erforderlichen Unterlagen vorliegen sowie alle erforderlichen Stellungnahmen eingeholt wurden, lässt eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht der Entfall der Verhandlung entgegen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Eingabe vom 25. Jänner 2023 brachte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ein. Dieser Antrag wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2023, GZ: 2023-291183, abgewiesen.

II.2. Die Beschwerdeführerin ist am x in A geboren und xsche Staatsbürgerin. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 19. Oktober 2004, GZ: 02 30.881-BAS, wurde der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I 1997/76 idF BGBl. I Nr. 126/2002, zuerkannt. Die Beschwerdeführerin war in ihrem Heimatland A als Volksschullehrerin tätig.

Zu den finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Beschwerdeführerin über ein monatliches Nettoeinkommen aus ihrer Berufstätigkeit in der Höhe von 1.032,41 Euro, dies vierzehnmal jährlich, verfügt und die Beschwerdeführerin aus dieser Berufstätigkeit auch sozialversichert ist.

Die Beschwerdeführerin ist wohnhaft in x im dortigen F S, die monatlichen Mietkosten betragen 135,00 Euro.

II.3. Die Beschwerdeführerin hat die Prüfung „A2 Grundstufe Deutsch“ gemäß ÖSD-Österreichisches Sprachdiplom Deutsch am 24. November 2007 mündlich bestanden, schriftlich jedoch nicht bestanden. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 Integrationsgesetz (Integrationsprüfung Modul 2) liegen nicht vor und wurde von der Beschwerdeführerin der entsprechende Deutschkurs nicht erfolgreich absolviert.

II.4. In ihrer Ehe erlebte die Beschwerdeführerin laufend Gewalt, insbesondere seit ihrer Ankunft in Österreich. Aktuell liegt aufgrund der erlittenen Gewalt bei der Beschwerdeführerin ein psychischer Ausnahmezustand vor. Die Beschwerdeführerin leidet aktuell unter Angstzuständen und Konzentrationsstörungen sowie Schmerzen am Körper. Es liegt bei der Beschwerdeführerin eine diagnostiziere posttraumatische Belastungsstörung, eine rezidivierende depressive Störung als

mittelgradige Episode, episodisch paroxysmale Angst sowie eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung vor (Befund Dr. B D, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, vom 20. Juni 2023). Die Beschwerdeführerin befindet sich in Therapie bei einer klinischen Psychologin und wird auch medikamentös (Escitalopram) therapiert.

II.5. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten psychologischen und medizinischen Befunde zeigen folgendes Bild des Zustands der Beschwerdeführerin:

Mit Schreiben vom 8. August 2022 bestätigte DDr. M A, Ärztin für Allgemeinmedizin, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des vorliegenden psychischen Belastungssyndroms nicht in der Lage ist, die B1 Sprachprüfung zur Erlangung der Staatsbürgerschaft abzulegen, wobei eine Neuevaluierung dieser Einschätzung für Jänner 2023 vorgesehen ist.

Dr. M R, Klinische Psychologin & Gesundheitspsychologin, beschreibt in ihrer Verhaltensbeobachtung vom 8. August 2022 die Situation der Beschwerdeführerin wie folgt (auszugsweise Wiedergabe):
„Meiner Meinung nach braucht sie mehr soziale, psychologische und emotionale Hilfe. Im klinische Interview zeigten sich verminderte Auffassungen von Eindrücken der Umgebung zB Verständnis von Fragen. Es zeigten sich reduzierte Gedächtnis, sowohl im kurzzeit-, als auch im Langzeitgedächtnis.
Formale Denkstörungen in Form von chaotische sind fassbar. Sie hat auch reduzierte Lernfähigkeit und Konzentration.
Deshalb habe ich mit ihr die psychologischer Therapie in ihrer Mutter Sprache (Farsi) begonnen. Sie braucht weiterhin für ihre psychische Gesundheit Therapie und Medikamente.“

Aus dem klinisch-psychologischen Befund von Mag. U C vom 13. September 2023 geht zusammengefasst Folgendes hervor:
„Es liegt der Schluss nahe, dass Frau R aufgrund ihrer erlebten jahrelangen Gewalt traumatisiert ist und sie nicht in der Lage ist, sich auf das Erlernen der deutschen Sprache auf einem höheren Niveau zu konzentrieren. Eine Traumatisierung wirkt sich auf die geistige Leistungsfähigkeit, wie auch auf das Erlernen neuer Inhalte negativ aus. Frau Rs aktuelle Lebenssituation ist ihren Schilderungen nach aufgrund ihrer Gewalterfahrung in der Vergangenheit und ihrer nicht vorhandenen persönlichen Kontakte zu ihrer Familie sowie dem Fehlen eines sozialen Netzes belastet. Eine Verbesserung ihrer Lebenssituation durch das Erleben persönlicher sozialer Kontakte mit ihrer Familie und eine zusätzliche psychosoziale Beratung können dazu beitragen, dass sich die Belastung von Frau R vermindert und sich ihre psychische Situation verbessert.“

Dr. B D, Fachärztin für Psychiatrie, führte im Befundergebnis vom 20. Juni 2023 zum Procedere und weitere Empfehlung unter anderem wie folgt aus:

„Derzeit ist von einer Fähigkeit Sprachkurs zu machen nicht auszugehen. Die Patientin hat massive kognitive Einschränkungen und wird nicht als fähig eingeschätzt, sich ausreichend zu konzentrieren zu können die Sprache zu lernen. WV in 2 Monaten.“

II.6. Aufgrund der psychischen Ausnahmesituation der Beschwerdeführerin ist diese aus psychischen Gründen nicht in der Lage, aktuell einen Deutschkurs zu absolvieren. Dass bei der Beschwerdeführerin jedoch ein dauerhaft schlechter psychischer Gesundheitszustand vorliegt, der einen dauerhaften Hinderungsgrund im Hinblick auf die Absolvierung eines Deutschkurses gemäß § 10 Abs. 1 iVm § 12 Integrationsgesetz darstellt, kann nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Antragstellung, zum Einkommen der Beschwerdeführerin sowie zum Wohnsitz der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den im Behördenakt einliegenden unbedenklichen Unterlagen.

III.2. Dass die Beschwerdeführerin den für die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem Aufenthaltszweck „Daueraufenthalt EU“ erforderlichen Sprachkurs in Deutsch auf Sprachniveau B1 nicht absolviert hat, wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Verfahrensgegenständlich strittig ist vielmehr ausschließlich die Frage, ob bei der Beschwerdeführerin ein – wie vom Gesetz geforderter – dauerhafter schlechter psychischer Gesundheitszustand vorliegt, sodass diese die Verpflichtung zur Absolvierung eines Sprachkurses auf Sprachniveau B1 nicht trifft.

III.3. Gerade die Frage, ob der gemäß den vorliegenden psychologischen und medizinischen Befunden beschriebene psychische Zustand der Beschwerdeführerin dieses Merkmal der „Dauerhaftigkeit“ erfüllt, sodass die gesetzliche Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 3 Z 2 Integrationsgesetz vorliegt und somit von der Verpflichtung zur Absolvierung des Deutschkurses abgesehen werden kann, konnte nicht festgestellt werden. Dies aus folgenden Gründen:

III.3.1. Wie auch von der Amtsärztin in deren amtsärztlicher Stellungnahme vom 16. Februar 2023 (Behördenakt ON 11) angeführt, besteht bei der Beschwerdeführerin zwar aktuell jedenfalls aufgrund der durch ihren Ehemann erlittenen Gewalt ein derartiger psychischer Ausnahmezustand, dass die Beschwerdeführerin aktuell aus psychischen Gründen nicht dazu in der Lage ist, einen Deutschkurs zu absolvieren. Die vom Gesetz geforderte Dauerhaftigkeit dieses beschriebenen psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin wurde von der Amtsärztin jedoch nicht attestiert.

III.3.2. Die medizinischen bzw. psychologischen Unterlagen in Form der Bestätigung von DDr. M A, Ärztin für Allgemeinmedizin, vom 8. August 2022 sowie die Verhaltensbeobachtung von Dr. M R, Klinische Psychologin, vom 8. August 2022, die der Einschätzung durch die Amtsärztin zu Grunde lagen, lassen einen Schluss auf eine Dauerhaftigkeit des psychischen Zustandes nicht zu. So ging DDr. A von einer erforderlichen Neuevaluierung des Zustandes der Beschwerdeführerin aus und sprach Dr. R davon, dass mit einer psychologischen Therapie begonnen werde, da die Beschwerdeführerin für ihre psychische Gesundheit weiterhin Therapie und Medikamente brauche.

Beiden Ausführungen lässt sich somit eine Prognoseeinschätzung insofern entnehmen, wonach der psychische Zustand der Beschwerdeführerin durch die begonnenen Therapien und medikamentöse Behandlung noch veränderbar (im Sinne von verbesserbar) ist (Behördenakt ON 10), sodass die verfahrensgegenständlich relevante amtsärztliche Stellungnahme vom 16. Februar 2023 mit diesen medizinischen bzw. psychologischen Unterlagen im Einklang steht und dem erkennenden Gericht jedenfalls als nachvollziehbar und plausibel erscheint.

III.3.3. Selbst die nach Beschwerdeeinbringung von der Beschwerdeführerin vorgelegten medizinischen bzw. psychologischen Unterlagen zeigen hinsichtlich der Frage der Dauerhaftigkeit des psychischen Zustandes der Beschwerdeführerin kein anderes Bild.

Gemäß den Ausführungen im Befund von Dr. B D, Fachärztin für Psychiatrie, die den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ausführlich und nachvollziehbar beschreibt, besteht bei der Beschwerdeführerin (lediglich) derzeit nicht die Fähigkeit, einen Sprachkurs zu absolvieren, wobei eine Wiedervorstellung in zwei Monaten vorgeschlagen wurde. Auch daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin sich zwar zur Zeit in einem derartigen psychischen Ausnahmezustand befindet, der es ihr nicht ermöglicht, einen Deutschkurs auf Sprachniveau B1 erfolgreich zu absolvieren. Auf eine Dauerhaftigkeit dieses Zustandes kann jedoch auch aus dem vorliegenden ärztlichen Befund nicht geschlossen werden. Dies wird auch durch den klinisch-psychologischen Befund vom Mag. U C, Klinische Psychologin, bestätigt, die eine Verbesserung der psychischen Situation der Beschwerdeführerin bei Verbesserung der Lebenssituation durch das Erleben persönlicher und sozialer Kontakte mit der Familie und bei Durchführung einer psychosozialen Beratung in Aussicht stellt.

Auch diese beiden neuen Befunde (Befund Dr. B D, Ärztin für Psychiatrie, vom 20. Juni 2023, klinisch-psychologischer Befund Mag. U C, Klinische Psychologin, vom 13. September 2023) führten somit letztendlich nicht dazu, dass seitens der Amtsärztin ein dauerhaft schlechter psychischer Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin attestiert wurde (Ergänzungsgutachten Dr. B S, Amtsärztin, vom 25. Oktober 2023).

III.3.4. Diese medizinische Einschätzung der Amtssachverständigen erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der Inhalte aller vorliegenden ärztlichen und psychologischen Befunde und Stellungnahmen als nachvollziehbar und plausibel.

Da es verfahrensgegenständlich darum geht, aus amtsärztlicher Sicht einen dauerhaften und damit unveränderbaren psychischen oder physischen Gesundheitszustand festzustellen und dies aufgrund der laufenden Therapiemaßnahmen aus derzeitiger Sicht nicht möglich ist, da eine Verbesserung der psychischen Situation der Beschwerdeführerin in Zukunft durch die laufenden Therapiemaßnamen in Kombination mit der medikamentösen Behandlung (wenn dies auch allenfalls einige Zeit erfordert) im Bereich des Möglichen liegt, konnte letztendlich trotz des Umstandes, dass dem erkennenden Gericht die derzeitige hochbelastete psychische Situation der Beschwerdeführerin bewusst ist, nicht von einer vom Gesetz geforderten und durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigten Dauerhaftigkeit dieses Zustandes ausgegangen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023, lauten wie folgt:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[…]
7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;
[…]“

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4.eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[...]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1),
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der

notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]“

„Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

§ 45. […]
(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.
Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.“

IV.1.2. Die im Beschwerdeverfahren maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, lauten:

„Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 10. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.
(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 vorlegt
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 18, BGBl. I Nr. 41/2019)
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 SchOG) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist,
5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach

„Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat oder eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012,
6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule nachweist,
7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, oder eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder verfügt oder
8. mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert war, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt hat und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss verfügt.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
(4) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat.“

„Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2

§ 12. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.
(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.
(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 2 werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt.“

IV.2. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“:

IV.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 45 Abs. 12 NAG kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren

ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten, erteilt werden, wenn diese die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und zudem das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Voraussetzung für die Erteilung des von der Beschwerdeführerin beantragten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ist somit die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung. Für die Beschwerdeführerin kommt diesbezüglich (mangels Pflichtschulbesuchs in Österreich sowie mangels Vorliegens eines Abschlusses gemäß § 10 Abs. 2 Z 6 – Z 8 IntG) die Erfüllung dieser Voraussetzung in Form des Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 12 IntG in Betracht. Gerade dieser Nachweis kann von der Beschwerdeführerin nicht erbracht werden.

Die Beschwerdeführerin stützt sich in diesem Zusammenhang auf den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG, wonach die Verpflichtung der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung in jenen Fällen entfällt, in denen der nachweispflichtige Antragsteller aufgrund seines physischen oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann, wobei nach den Vorgaben des Gesetzes das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

IV.2.2. Verfahrensgegenständlich entscheidungsrelevant ist somit die Frage, ob der Beschwerdeführerin aufgrund eines psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann, sodass von der Erfüllung dieser Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ abgesehen werden kann.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2021, Ra 2020/22/0027-8, zu einem vergleichbaren Sachverhalt ausgeführt hat, ist zur Frage, wann von einem dauerhaft schlechten Gesundheitszustand auszugehen ist, zunächst das Regelungsgefüge der §§ 9 und 10 IntG zu besehen. Gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 IntG sind Drittstaatsangehörige von der Pflicht zur Erfüllung des – geringere Kenntnisse verlangenden – Moduls 1 der Integrationsvereinbarung ausgenommen, wenn ihnen die Erfüllung „auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes“ nicht zugemutet werden kann. § 9 Abs. 5 Z 2 IntG verlangt somit (ebenso wie die vergleichbare Regelung betreffend den Nachweis von Deutschkenntnissen in § 21a Abs. 4 Z 2 NAG, aber anders als der hier einschlägige § 10 Abs. 3 Z 2 IntG) keinen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Wortlaut, die divergierenden Anforderungen an die zu erfüllenden Module sowie den unterschiedlichen Berechtigungsumfang der Aufenthaltstitel, für den die Regelungen getroffen wurden (nach § 8 Abs. 1 Z 7 NAG dokumentiert der in § 10 IntG angesprochene Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt -EU“ anders als die in § 9 IntG genannten Aufenthaltstitel ein unbefristetes Niederlassungsrecht), ist davon auszugehen, dass auch die

Anforderungen an das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes deutlich voneinander abzugrenzen sind.

Mit Verweis auf die Regelung des § 9 Abs. 5 Z 2 IntG und der Tatsache, dass bereits der dort angesprochene Gesundheitszustand eine gewisse (zeitliche) Nachhaltigkeit erfordert, führt der Verwaltungsgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung zum Ausnahmetatbestand des § 10 Abs 3 Z 2 IntG weiters aus, dass der die Unzumutbarkeit begründende Zustand, mangels Erwartbarkeit einer Verbesserung, auf Dauer bestehen bleiben muss.

IV.2.3. Gemäß dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten, durch welches Beweismittel das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG von der Beschwerdeführerin nachgewiesen werden muss, kann jedoch eine Aussage zur Dauerhaftigkeit des die Unzumutbarkeit begründeten psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin durch die beigezogene Amtssachverständige zum jetzigen Zeitpunkt gerade deshalb nicht getroffen werden, da derzeit noch Therapiemaßnahmen durchgeführt werden und auch sämtliche vorliegende ärztliche und psychologische Befunde (lediglich) von einem derzeitigen schlechten psychischen Gesundheitszustand sprechen, durchaus aber eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation für möglich erachten.

Es wurde somit durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten, das unter Einbeziehung aller von der Beschwerdeführerin vorgelegten medizinischen und psychologischen Befunde erstattet wurde, keine Dauerhaftigkeit des derzeit bestehenden Gesundheitszustandes bestätigt. Ausgehend davon wurde somit im vorliegenden Sachverhalt eine Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung aufgrund eines dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten nicht nachgewiesen.

Diesbezüglich ist auch auf die Formulierung im Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG zu verweisen, wonach der Antragsteller die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Moduls 2 durch ein amtsärztliches Gutachten „nachzuweisen“ hat. Auch den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1586 BlgNr 25. GP 7) ist zu entnehmen, dass das Gutachten durch den Antragsteller der Behörde vorzulegen ist. Die diesbezügliche Verpflichtung zur Einholung eines derartigen Gutachtens und somit die Beweispflicht für den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG trifft somit den Antragsteller. Es wurde jedoch ohnehin seitens der belangten Behörde die Einholung eines derartigen amtsärztlichen Gutachtens verlasst sowie dieses amtsärztliche Gutachten anhand der im Beschwerdeverfahren vorgelegten neuen medizinischen und psychologischen Befunde durch das erkennende Gericht ergänzt. Die Beweispflicht für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG verbleibt jedoch jedenfalls bei der Beschwerdeführerin als Antragstellerin, sodass aufgrund des Ergebnisses des amtsärztlichen Gutachtens, wonach die geforderte Dauerhaftigkeit des psychischen schlechten Gesundheits-

zustandes der Beschwerdeführerin nicht attestiert werden kann, der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG nicht im gesetzlich erforderlichen Ausmaß nachgewiesen werden konnte.

IV.2.4. Auch wenn somit zusammengefasst das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegebenen Zusammenhang nicht verkennt, dass aufgrund der psychischen Ausnahmesituation, in der sich die Beschwerdeführerin befindet, und aufgrund der daraus resultierenden Konzentrationsschwäche sowie der eingeschränkten Merkfähigkeit, die Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht derzeit nicht in der Lage ist, die Voraussetzung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen (wie dies auch von der Amtsärztin entsprechend beurteilt wurde), liegt dennoch aus derzeitiger Sicht kein entsprechend ausreichender, dauerhaft bestehender medizinischer Grund vor, wonach die Erbringung des geforderten Nachweises (dauerhaft) nicht möglich wäre, da dies nicht durch das vorliegende amtsärztliche Gutachten nachgewiesen werden konnte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, welcher über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die verfahrensgegenständlich relevante Fragestellung betrifft einen Bereich, in dem die anzuwendenden Normen einen klaren und eindeutigen Wortlaut haben, wodurch es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG handelt. Zudem liegt zur verfahrensgegenständlichen Fragestellung der Voraussetzungen der Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG eine im Erkenntnis zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, von der das erkennende Gericht auch nicht abgewichen ist. Generell ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des § 10 Abs. 3 Z 2 IntG einheitlich und nicht widersprüchlich. Auch sonstige Gründe für die Erhebung einer ordentlichen Revision liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas